

Start-Up-Gründungen leichter gemacht

Vor kurzem wurde vom Justizministerium der Ministerialentwurfes zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz veröffentlicht. Teil davon ist das Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz, mit welchem eine neue Kapitalgesellschaftsform und zwar die „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“ – kurz FlexKapG oder FlexCo eingeführt werden soll. Ziel ist die Förderung von jungen und innovativen Start-Up-Unternehmen, insbesondere in der Gründungsphase, um diesen eine international wettbewerbsfähige Option zu bieten. Die neue Gesellschaftsform ist inhaltlich an die GmbH angelehnt, soll jedoch über größere individuelle Gestaltungsspielräume verfügen. Die im öffentlichen Verkehr zwingend zu bezeichnende „FlexCo“ soll ein eigenes Gesetz bekommen, das „Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (kurz: FlexKapGG)“. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sollen voraussichtlich mit 1. November in Kraft treten. Im Nachstehenden sollen einige Neuerungen kurz veranschaulicht werden:

Durch das FlexKapGG soll es insbesondere zu Änderungen des Stammkapitals kommen. Das Mindeststammkapital für eine „Flexible Company“ soll auf einen Betrag in der Höhe von EUR 10.000,00 reduziert werden, wobei EUR 5.000,00 in bar eingezahlt werden müssen.

Die „FlexCo“ soll im Unterschied zur gründungsprivilegierten GmbH keinen zeitlichen Beschränkungen unterliegen und muss später auch nicht in eine GmbH überführt werden.

Im Unterschied zu einer GmbH, wo eine Stammeinlage der Gesellschafter mindestens EUR 70,00 betragen muss, soll es bei der „FlexCo“ möglich sein, Stammeinlagen von nur einem Euro zu erwerben. Hierdurch sollen eine kostengünstige Beteiligung und eine breitere Streuung der Anteile ermöglicht werden.

Bei einer GmbH sind Abstimmungen im Umlaufweg nur zulässig, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind. Dagegen sieht das FlexKapGG eine Erleichterung in der Form vor, dass eine Abstimmung im schriftlichen Weg auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter zulässig sein soll.

Letztlich soll es bei einer FlexCo keiner Notariatsaktpflicht für die Anteilsübertragung bedürfen. Stattdessen sieht das Gesetz vor, dass es bei einer Anteilsübertragung lediglich der Mitwirkung eines Notars oder Rechtsanwalts bedarf, deren Aufgabe es ist, die Urkunden zu errichten, die Zulässigkeit der Anteilsübertragung zu prüfen und die Partei über die Rechtsfolgen aufzuklären.

Für sämtliche Fragen rund um das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte jederzeit zur Verfügung.

(Okt. 2023)

